

Inhaltsverzeichnis

2	Rechtliche Grundlagen	2
2.1	Rechtsgrundlagen des Finanzhaushaltes	2
2.1.1	Rechnungsprüfungskommission	2
2.1.2	Aufgaben der Finanzverwaltung	2
2.1.3	Grundsätze der Haushaltsführung und des Rechnungswesens.....	2
2.1.4	Finanzplan	3
2.1.5	Budget.....	3
2.1.6	Jahresrechnung	5
2.1.7	Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle.....	8
2.2	Grundlagen der Finanzhaushaltsführung	9
2.3	Finanzverantwortung und Finanzaufsicht	9
2.3.1	Gemeinden	9
2.3.2	Kanton.....	10
2.4	Aufgaben der Finanzverwaltung.....	11

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen des Finanzhaushaltes

Die Rechtsgrundlagen finden sich im [Gemeindegesezt vom 16. Februar 1992](#) (GG; BGS 131.1) wie folgt:

2.1.1 Rechnungsprüfungskommission

§ 103

¹ Jede Gemeinde wählt eine Rechnungsprüfungskommission. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen.

² Wenn der Aufwand der Erfolgsrechnung 2 Millionen Franken übersteigt, muss die Rechnungsprüfungskommission mit Personen mit besonderer fachlicher Qualifikation besetzt werden.

³ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird.

⁴ Das Departement regelt die Einzelheiten und umschreibt die Kriterien der Befähigung.

2.1.2 Aufgaben der Finanzverwaltung

§ 132

¹ Jede Gemeinde wählt einen Finanzverwalter oder eine Finanzverwalterin.

² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

a) führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde;

b) ist insbesondere verantwortlich, dass

1. das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
2. das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.

³ Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung.

⁴ In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass aussenstehende Fachleute anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin den Finanzhaushalt führen.

2.1.3 Grundsätze der Haushaltsführung und des Rechnungswesens

§ 134

¹ Das Gemeindevermögen besteht aus dem Finanz- und Verwaltungsvermögen.

a) Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

b) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

c) Das Departement legt die Kriterien über die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und Verwaltungsvermögen fest.

² Es ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.

³ Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

⁴ In Bürgergemeinden sind das Eigenkapital, das Vermögen und die Erträge für die verfassungsmässigen Aufgaben, hauptsächlich aber für forstliche Zwecke zu verwenden.

§ 135

¹ Das Gemeindevermögen, sowie das Vermögen der Unternehmen und Anstalten der Gemeinde ist, soweit es nicht für den laufenden Betrieb verwendet wird, ertragbringend anzulegen.

² Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen.

§ 135^{bis}

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

³ Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse.

§ 136

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung und des Verbots der Zweckbindung von Steuern.

² Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag auf, ist dieser spätestens innerhalb von 5 Jahren seit der erstmaligen Entstehung abzutragen.

³ Die Zunahme des Fremdkapitals ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient der letzten Jahresrechnung einen bestimmten vom Departement festgelegten Prozentsatz übersteigt.

⁴ Das Departement kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 137

¹ Die Rechnungslegung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.

² Zu diesem Zweck erstellen die Gemeinden:

- a) einen Finanzplan;
- b) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungslegungsmodell.

³ Sie gewährleisten die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle.

2.1.4 Finanzplan

§ 138

¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.

2.1.5 Budget

§ 139

¹ Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament vor.

§ 140

¹ Das Budget enthält:

- a) die bewilligten Aufwände (Budgetkredite) und geschätzten Erträge in der Erfolgsrechnung;
- b) die bewilligten Ausgaben (Investitionskredite) und geschätzten Einnahmen in der Investitionsrechnung;
- c) Jahrest ranchen der bewilligten Verpflichtungskredite.

² Für Gemeindeunternehmen werden eigene Budgets erstellt.

§ 141

¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.

² Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.

§ 142

¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen, vom zuständigen Organ unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

² Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

§ 143

¹ Mit dem Budget ist festzulegen, wie die Ausgaben finanziert werden.

§ 144

¹ Im Budget ist der Steuerfuss für das nächste Jahr festzusetzen.

² Der Steuerfuss ist so zu bemessen, dass der voraussichtliche Steuerertrag mit dem übrigen Ertrag mittelfristig den Aufwand der laufenden Jahresrechnung einschliesslich der notwendigen Abschreibungen finanziert.

§ 145

¹ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich.

² Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

³ Die mit dem Budget bewilligten Projekte sind in der Regel im vorgesehenen Rechnungsjahr auszuführen oder auszulösen.

§ 146

¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.

² Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

§ 146^{bis}

¹ Gemeinden können in der Gemeindeordnung ihre Verwaltung oder Teilbereiche davon auf die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten.

² Die Einführung von Globalbudgets ist vom Departement zu genehmigen.

³ Im Rahmen der Globalbudgets sind die Gemeinden für die Beschlussfassung nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden.

⁴ Die Gemeinden können den Saldo von Globalbudgets auf die nächste Kreditperiode übertragen.

⁵ Die Globalbudgets müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Budgetierung nach Produktgruppen und nach Saldovorgaben;
- b) Leistungsaufträge;
- c) Wirkungs- oder Leistungsmessung durch Indikatoren und Standards;
- d) Controlling.

⁶ Mehrjährige Globalbudgets können als befristete, mit Leistungsaufträgen verknüpfte Verpflichtungskredite oder Ertragsüberschussvorgaben beschlossen werden.

⁷ Die übrigen kantonalen Vorschriften, insbesondere jene des Finanzhaushaltsrechts über die Gemeinden, bleiben vorbehalten.

2.1.6 Jahresrechnung

§ 147

¹ Die Gemeinden legen über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab.

² Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

³ Die Buchführung folgt den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

- a) die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
- b) der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- c) die Nachprüfbarkeit.

⁴ Die Rechnungslegung richtet sich nach folgenden zusätzlichen Grundsätzen:

- a) Sie muss verständlich sein;
- b) Sie muss vorsichtig sein;
- c) Sie muss verlässlich sein;
- d) Sie muss das Wesentliche enthalten;
- e) Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden;
- f) Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

§ 148

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz;
- b) Erfolgsrechnung;
- c) Investitionsrechnung;
- d) Geldflussrechnung;
- e) Anhang.

² Für selbständige Gemeindeunternehmen sind eigene Jahresrechnungen zu führen.

³ Das Departement kann im Rahmen des Rechnungslegungsmodells die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden von der Führung der Geldflussrechnung sowie einzelner Elemente des Anhanges in der Jahresrechnung entbinden.

§ 149

¹ In der Bilanz werden die aktiven (Vermögen) und die passiven (Verpflichtungen und Eigenkapital) Bestände einander gegenübergestellt.

² Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus. Sie zeigt das betriebliche, finanzielle und ausserordentliche Ergebnis auf.

³ Die Investitionsrechnung umfasst Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die als Verwaltungsvermögen aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen, die passiviert werden.

⁴ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel. Sie stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

§ 150

¹ Der Anhang zur Jahresrechnung enthält:

- a) das angewendete Rechnungslegungswerk und begründete Abweichungen;
- b) die Rechnungslegungsgrundsätze und die wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) das Verzeichnis der Kapitalanlagen und Wertschriften;
- d) den Anlagespiegel und das Liegenschaftsverzeichnis zum Finanzvermögen;
- e) den Beteiligungsspiegel;
- f) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;
- g) Angaben über ausgegebene Anlehensobligationen;
- h) den Rückstellungsspiegel;
- i) den Eigenkapitalnachweis;
- j) den Gewährleistungsspiegel / die Eventualverpflichtungen;
- k) die Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen;
- l) die nicht bilanzierten Leasingverpflichtungen;
- m) die Sonderrechnungen;
- n) die ergänzende Sachgruppengliederung bei Leitgemeinden;
- o) die Nachtragskreditkontrolle;
- p) die Verpflichtungskreditkontrolle;
- q) die Finanzkennzahlen.

§ 151

¹ Spezialfinanzierungen sind durch Gesetz oder Gemeindebeschluss zweckgebundene Mittel, die dazu dienen, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen.

² Zuwendungen Dritter, wie Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, und ihre Erträge sind bestimmungsgemäss zu verwenden.

³ Die Rechnungen von unselbständigen Gemeindeanstalten sind in den Jahresrechnungen der Gemeinden als Spezialfinanzierungen zu führen.

§ 152

¹ Sind finanzielle Mittel gesetzlich zweckgebunden oder wurden sie von Dritten gewidmet, sind Gemeindebeschlüsse vom Departement zu genehmigen, wenn sie vorsehen:

- a) die Erträge zu anderen Zwecken zu verwenden;
- b) das Vermögen nicht bestimmungsgemäss zu vermindern;
- c) den Zweck zu ändern.

² Zuwendungen in zivilrechtlicher Form dürfen zudem nur nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 152^{bis}

¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Der Zweck einer Vorfinanzierung muss genau bestimmt sein. Die Laufzeit von Vorfinanzierungen ist befristet. Sie sind für die linearen Abschreibungen des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.

§ 153

¹ Das Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.

² Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag in der Bilanz geführt.

³ Die Neubewertung gemäss den Richtlinien des Departementes erfolgt:

- a) bei Sachanlagen alle fünf Jahre;
- b) jährlich bei allen anderen Vermögenswerten.

⁴ Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten zu berichtigen.

§ 153^{bis}

¹ Die Neubewertungsreserve bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretenen Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

² Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der Neubewertung des Finanzvermögens gemäss § 153 Absatz 3 oder der Berichtigung gemäss § 153 Absatz 4 zulässig.

§ 154

¹ Verwaltungsvermögen wird zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Es wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden vom Departement vorgegeben.

² Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.

³ Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind.

§ 154^{bis}

¹ Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr:

- a) in der Erfolgsrechnung auf Stufe des operativen Ergebnisses ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
- b) die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

² Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.

³ Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu planmässigen Abschreibungen, höchstens aber dem Ertragsüberschuss.

2.1.7 Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

§ 155

¹ Während des Rechnungsjahres überwacht die Rechnungsprüfungskommission den Finanzhaushalt.

² Sie erstattet dem Gemeinderat Bericht und unterbreitet ihm Anträge, wie allfällige Mängel zu beheben sind.

§ 156

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell, ob die Rechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.

² Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.

§ 157

¹ Der Gemeinderat nimmt zum Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission Stellung und stellt das Rechnungsergebnis fest.

² Bei der ordentlichen Gemeindeorganisation beschliesst die Gemeindeversammlung, bei der ausserordentlichen Organisation das Gemeindeparlament die Rechnung.

³ Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen.

⁴ Die von der Gemeindeversammlung beschlossene Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind dem Gemeindeamt bis zum 31. Juli einzureichen.

⁵ Mangelhafte oder nicht ordnungsgemäss erstellte Jahresrechnungen genehmigt das Gemeindeamt nicht. Sie sind von der Gemeinde zu korrigieren.

Auf eine Verordnung zum Gemeindegesetz wurde und wird weiterhin bewusst verzichtet.

2.2 Grundlagen der Finanzhaushaltführung

Die Grundlagen der Finanzhaushaltführung sind in den folgenden Unterlagen näher umschrieben:

Gemeindegesezt

Siehe Ziffer 2.1 «Rechtsgrundlagen des Finanzhaushaltes».

Rechnungslegung und Finanzhaushalt HRM2

Siehe Handbuch «Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden».

Nebst dem Aufbau und den Grundsätzen des Rechnungslegungsmodells enthält dieses Handbuch unter anderem Ausführungen über die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Anlagenbuchhaltung, die Spezialfinanzierung, die Vorfinanzierung, das Budget, das Kreditwesen, die Bilanz, die Bilanzbewertung, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht, die finanzielle Steuerung und die Rechnungsführung.

Rechnungsprüfung (Revisionsmodell)

Siehe Kapitel 26 «Rechnungsprüfung».

Dieses Kapitel umschreibt die Grundlagen zur Rechnungsprüfung, stellt die Aufsichts- und Prüfungsorgane dar, umschreibt die Stellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans, zeigt Prüfungsorganisation, -durchführung, -techniken und -verfahren, informiert über die Prüfungshandlungen inklusive deren Dokumentation und zeigt die Berichterstattung in der Gemeinde auf.

Kontenplan

Siehe Kapitel 3 «Rechnungslegungsmodell im Überblick» sowie 30 «Anhang Handbuch»: Details Kontenplan.

In diesem Anhang sind die Kontenpläne (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Funktionale Gliederung, Sachgruppengliederung) mit Kontierungshinweisen und -vorgaben der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sowie der Zweckverbände enthalten. Weiter finden sich dort auch Musterkontenpläne nach Aufgabenbereichen.

Finanzplanung

In diesem Kapitel werden das Konzept, der Aufbau und die Funktionsweise des Finanzplanmodells sowie die Berechnung und Beurteilung der Kennzahlen aufgezeigt.

Finanzanalyse und Finanzcontrolling

Die entsprechenden Ausführungen sind im Kapitel 16 «Finanzielle Steuerung» enthalten.

2.3 Finanzverantwortung und Finanzaufsicht

2.3.1 Gemeinden

Die Gemeindeversammlung, der Gemeinderat, die Kommissionen und die Verwaltung tragen die Finanzverantwortung für ihr Handeln.

Die Finanzaufsicht in den Gemeinden obliegt der Rechnungsprüfungskommission, dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung.

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung übt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung aus. Als Instrumente stehen ihr rechtsetzende Gemeindeclemente, das Budget und die Jahresrechnung zur Verfügung.

Gemeinderat

Die politische Finanzaufsicht wird vom Gemeinderat in dem Sinne ausgeübt, dass die Mehrheit der Geschäfte in der Gemeinde der Zustimmung des Gemeinderates bedürfen. Die administrative Finanzaufsicht ergibt sich aus dem Auftrag, die gesamte Gemeindeverwaltung (Kommissionen und Verwaltung mit Beamten und Angestellten) zu beaufsichtigen. Zudem muss der Gemeinderat mittels eines internen Kontrollsystems (IKS) alle notwendigen organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen treffen, um das Gemeindevermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten und die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Kommissionen / Verwaltung

Die unmittelbarste Verantwortung für ihr Handeln tragen die Kommissionen und die Verwaltung selber. Diese müssen im Rahmen des vom Gemeinderat vorgegebenen IKS ebenfalls alle notwendigen organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen treffen, um das Gemeindevermögen zu schützen und die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist für die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinde verantwortlich. Insbesondere ist sie dafür zuständig, dass das Vermögen der Gemeinde zweckmässig verwaltet und die Jahresrechnung geführt wird. Die Finanzverwaltung kann ferner auch als interne Finanzkontrolle eingesetzt werden.

Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat bei ihrer Aufsicht über den Finanzhaushalt. Sie überwacht den Finanzhaushalt während des Jahres (Zwischenrevision) und prüft die Jahresrechnung.

In der Gemeindeordnung kann festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird (§ 103 Abs. 3 GG).

2.3.2 Kanton

Amt für Gemeinden

Das Amt für Gemeinden übt die Aufsicht über den Finanzhaushalt der Gemeinden aus, d.h. es überwacht, ob die Bestimmungen über den Finanzhaushalt eingehalten werden.

Regierungsrat

Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten durch den Regierungsrat wird dann notwendig, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden (§ 211 GG).

Der Regierungsrat kann einer Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung ganz oder teilweise entziehen, wenn eine gesetzmässige und geordnete Verwaltung auf längere Zeit nicht gewährleistet wird (§ 213 GG).

Der Regierungsrat bestellt für eine solche Gemeinde eine Sachwalterschaft, welche anstelle der Gemeindebehörden die Gemeindeverwaltung besorgt (§ 214 GG).

2.4 Aufgaben der Finanzverwaltung

Nach § 132 GG hat die Finanzverwaltung die Aufgabe,

- den Finanzhaushalt der Gemeinde zu führen und
- ist insbesondere dafür verantwortlich, dass das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden und dass das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.
(Siehe auch Ziffer 2.1 «Rechtsgrundlagen des Finanzhaushaltes»).

Die Finanzverwaltung kann folgende Aufgabenbereiche umfassen: Budget, Jahresrechnung, Finanzplanung, Finanzanalyse und Finanzcontrolling, Vermögensverwaltung, Kapitalbewirtschaftung und -beschaffung, Rechnungsstellung und Inkasso der Steuern und Gebühren, Mahn- und Betreuungswesen, Buchführung, Besoldungswesen, Informatik, Revision, Versicherungswesen, Subventionswesen, Archivierung usw.

Die Aufgaben, Pflichten, Befugnisse und Stellvertretungen sind durch die Gemeinde in einer Stellenbeschreibung festzuhalten.